

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage 1.2 Amt für Bürgerservice und Ordnung öffentlich ☒ Neubauer, Marcel nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 047.1/2026
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung	13	24.02.2026
Novellierung des Ordnungsbehördengesetzes NRW		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:**Informationsvorlage Neufassung des Ordnungsbehördengesetz NRW, hier Viertes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetz - Drucksache 18/14524-**

Mit Datum vom 01.07.2025 wurde der Gesetzentwurf zur Vierten Änderung des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG) in die Plenarsitzung des Landtages am 10.07.2025 eingebracht. Im Ergebnis der ersten Beratung wurde das weitere Verfahren federführend an den Innenausschuss sowie an den Ausschuss für Heimat und Kommunales verwiesen.

Die im Gesetzgebungsverlauf erforderlichen Anhörungen der Sachverständigen (s. Anlage) sowie erste Beratungen erfolgten in den jeweiligen Ausschüssen am 22.01.2026 und 23.01.2026. Die weiteren Beratungen erfolgen in der kommenden Sitzung des Fachausschusses am 12.03.2026.

Der Gesetzesentwurf sieht die wesentlichen Erweiterungen der Eingriffsermächtigungen zur Kompetenzstärkung der Ordnungsbehörden vor. Hierbei werden insbesondere die gegenwärtig in § 24 OBG geregelten Verweisungen auf das Polizeigesetz NRW nun unmittelbar in das OBG aufgenommen und darüber hinaus ergänzt.

Hierbei wird insbesondere der § 24 OBG um die neugefassten Normierungen §§ 24a bis 24z um zuvor rein polizeiliche Befugnisse ergänzt. Beispielhaft angeführt wird die Ordnungsbehörde ermächtigt im Rahmen ihrer Verfahren Personen vorzuladen sowie ggfs. vorzuführen. Zudem werden die Möglichkeiten der Datenerhebung, mitunter auch durch Bildaufnahmen erweitert, (siehe §§ 24b bis § 24 h) und um die Betretungs- sowie Durchsuchungsrechte von Wohnungen und Geschäftsräumen ausgedehnt siehe (§ 24 u).

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf auch eine Ergänzung der Ermächtigungen des Festhaltens, Durchsuchens und der Ingewahrsamnahmen von Personen vor (siehe §§ 24p, 24t). Eine Durchsuchung von Personen wird u.a. bei Verdacht des Mitführens von Waffen oder sicherzustellenden Gegenständen ermöglicht. Ingewahrsamnahmen sollen u.a. zum Schutz hilfloser Personen, zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten, bei Minderjährigen die sich der Obhut von Sorgeberechtigten entzogen haben und bei abgängigen Häftlingen aus Justizvollzugsanstalten ermöglicht werden.

Zudem eröffnet der neugefasste § 24 o neben den zuvor bestehenden Möglichkeiten der Platzverweisungen nun auch die Ermächtigung der Verfügung von Aufenthaltsverboten von bis zu drei Monaten.

Weiterhin wird i.S.d. § 48 den Kleinen und Mittleren Kreisangehörigen Kommunen ermöglicht, die Geschwindigkeitsüberwachungen und die Überwachung von Lichtzeichenanlagen durchzuführen. Gegenwärtig obliegt dies den kreisfreien Städten, den Kreisverwaltungen sowie den Großen Kreisangehörigen Gemeinden.

Der Gesetzesentwurf stellt eine umfassende Novellierung des OBG dar und soll insgesamt der Stärkung der kommunalen Sicherheitsverantwortung und Handlungsmöglichkeiten der Ordnungsbehörden dienen.

Weitergehende Regelungen zu dem absehbar erwachsenden Fortbildungs-, Ausstattungs- und Personalbedarf liegen gegenwärtig noch nicht vor. Insbesondere die rechtsdogmatisch hohen Anforderungen der Prüfung und der Verfügung von Aufenthaltsverboten könnten eine besondere Herausforderung für die örtlichen Ordnungsbehörden darstellen.

Die Verwaltung wird bei weiteren Erkenntnissen im Gesetzgebungsverfahren unverzüglich berichten.

Gez. Bär